

Abänderungsantrag 2. Lesung

der Abgeordneten Ehmann, Eßl, Pirkhuber
Kolleginnen und Kollegen

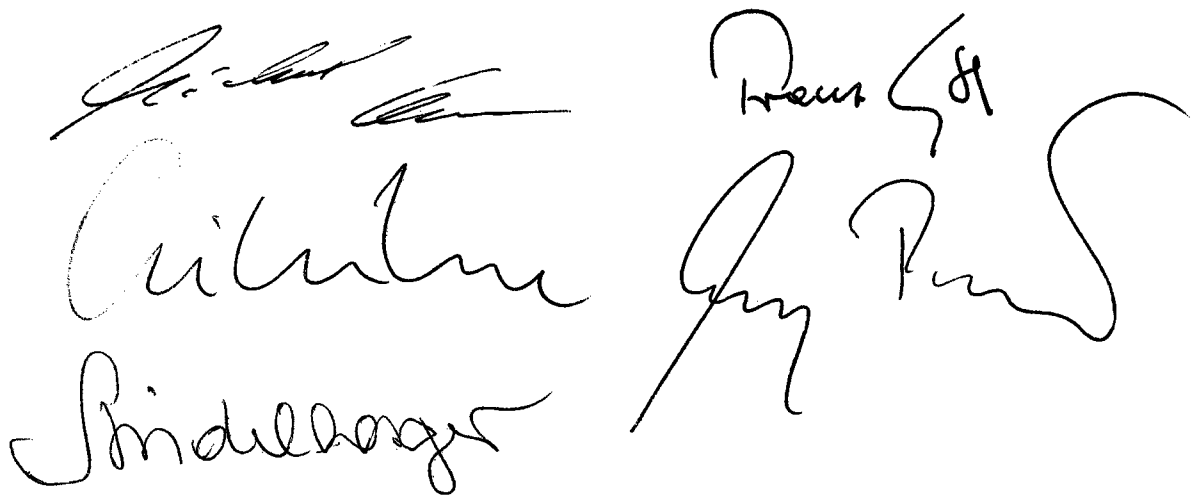
zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten erlassen (EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG), das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Markenschutzgesetz 1970 geändert sowie das Rindfleisch-Etikettierungsgesetz aufgehoben werden (777 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Ausschussvorlage (811 der Beilagen) eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten (EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. die Ausarbeitung und Genehmigung von Maßnahmenkatalogen in Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 sowie bei Verdacht einer offensichtlichen oder groben Übertretung von lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saatgutrechtlichen Vorschriften.“



Begründung:**Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2 Z 6):**

Die Einfügung der Wortfolge „offensichtlichen oder groben“ nach der Wortfolge „Verdacht einer“ dient der Klarstellung, dass nicht jedwede von der Kontrollstelle im Zuge der Kontrollen wahrgenommene Übertretung genannter einschlägiger Materiengesetze der zuständigen Behörde zu melden ist. Es sind nur jene Fälle, zu melden die ohne eingehende Prüfung der Materie evident sind. In dem zu erstellenden Maßnahmenkatalogen sind die Fälle von Übertretungen zu erfassen, die jedenfalls zu melden sind.

Kosten:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

